

Beisitzer im Vogt-, im Vizdum- und im Ammann-Gericht waren die zwölf sogenannten «Eidschwörer,» welche zugleich den Rath bildeten,¹⁾ wogegen der Proveid sechs eigene Eidschwörer hatte.²⁾

Das Vogteigericht hatte zur Zeit als das erwähnte Curer Statut errichtet wurde, noch einen Zuzug von sechs «Eidschwörern» aus den oben erwähnten, der Curer Vogtei dannzumal noch unterworfenen Landschaften.

Der Rath, welcher, wie bemerkt, zugleich, unter verschiedenen Vorsitzern, das Gericht bildete, wurde, da die Stadt von Alters her in vier Quartan (Quartae, Viertel) eingetheilt war,³⁾ aus je drei Mitgliedern oder «Eidschwörern» von jeder Quart, welche lebenslänglich im Amt blieben, gebildet.⁴⁾

Während aber der Rath, zufolge der oben besprochenen Urkunde v. 1297 (Statut des Freih. v. Vatz)⁵⁾ so lange die Stadt reichsunmittelbar war, abgesehen von den dem Bischof zustehenden grundherrlichen Rechten, von demselben unabhängig war und ohne Zweifel sich aus freier Wahl selbst ergänzte, wie auch dessen Vorsitz (Werkmeister oder Bürgermeister) sei es von ihm, sei es von der Burgerschaft frei muss gewählt worden sein; änderte sich dessen Stellung bedeutend durch den Uebergang der Reichsvogtei auf den Bischof, indem nunmehr der letztere den Ammann als Vorsitz der Rathes setzte und Ergänzungen

¹⁾ S. die bezügliche Beweisführung in Planta, Verfassungsgeschichte d. Stadt Cur, S. 25 ff.

²⁾ Fragm. des Curer Statuts v. 1370 - 1376.

³⁾ Die Eintheilung in «Viertel» kommt im Mittelalter vielfach vor, z. B. in Bern die vier «Vennerquartiere,» in Zürich die vier «Wachten.» Ich will es dahin stellen, ob diese Eintheilung auf die Abtheilungen des römischen Lagers zurückzuführen ist.

⁴⁾ S. hierüber Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur, S. 11 ff.

⁵⁾ Bezw. auch des Erlasses von Bischof Tiethmar v. 1053, falls man diesen für ächt hält.